

# Freunde und Förderer des Mehrgenerationenhauses Ingelheim West e. V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Freunde und Förderer des Mehrgenerationenhauses Ingelheim West e. V.**
2. Die Freunde und Förderer des Mehrgenerationenhauses Ingelheim West e. V. haben ihren Sitz im Mehrgenerationenhaus in 55218 Ingelheim, Matthias-Grünewald-Straße 15. Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Miteinanders der Generationen.
2. Das Satzungsziel soll durch die ideelle und materielle Unterstützung des Projektes „Mehrgenerationenhaus“ erfolgen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle Unterstützung von Projekten und Anschaffungen, die die Hauptziele des Mehrgenerationenhauses, nämlich Begegnung, Betreuung, Bildung und Beratung fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Aktivitäten haben im Einvernehmen mit Leitung und Team des Mehrgenerationenhauses stattzufinden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen; ein Anspruch auf Aufnahme ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - c) Ausschluss
4. Der Austritt ist schriftlich mit Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitglieds
  - b) die erhebliche Gefährdung des Ansehens des Vereins oder der Erfüllung seines Zwecks
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beiträge**

Es wird ein Beitrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Der Beitrag wird mittels Bankeinzug erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres erhoben.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder abberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die restliche Wahlzeit aus der Mitgliedschaft des Vereins (es werden in der nächsten Mitgliederversammlung die neuen Vorstandmitglieder gewählt).

3. Dem Vorstand gehört zusätzlich die Leiterin/der Leiter des Mehrgenerationenhauses an. Diese/r kann keine der unter § 6 Ziffer 1 genannten Funktionen ausüben.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsbefugt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur zu vertreten hat, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift (Protokoll) muss vom 1. Vorsitzendem oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Der Vorstand leitet den Verein nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit ins Einzelne gehende Rechenschaft abzulegen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstands
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitglieder werden einmal jährlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und/oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, auf der der Vorstand einen Jahresbericht abzugeben hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher über die Ingelheimer Presseorgane (Allgemeine Zeitung). Die Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Mehrgenerationenhaus. Die in dieser Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
8. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Beschlüsse werden durch einen Protokollführer protokolliert und vom ihm sowie von dem 1. Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unterschrieben.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden dem Vereinsregister sofort mitgeteilt.
11. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Diese Anträge müssen jedoch spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auch noch später (auch während der Mitgliederversammlung) gestellt werden und sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
12. Der Vorstand ist zuständig für die Liquidation des Vereins.

## **§ 8 Kassenrevisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte/r des Vereins sind.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vorstands und prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
3. Die Kassenprüfer dürfen, um Schaden von dem Verein abzuwenden, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb Monatsfrist nicht nach, so haben die Kassenprüfer die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug der Verpflichtungen verbleibendes Vermögen der Körperschaft an das Mehrgenerationenhaus Ingelheim-West in 55218 Ingelheim, Matthias-Grünewald-Str. 15, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.  
Sollte dies unmöglich sein oder werden, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des verbleibenden Vermögens an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, [deren Zweck dem Vereinszweck nahe kommt], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung


1. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins der „Freunde und Förderer des Mehrgenerationenhauses Ingelheim West e.V.“ am 26. 09. 2018 beschlossen.
2. Mit dem Eintrag ins Vereinsregister tritt sie in Kraft.

### Vorstandsmitglieder:

Frau Doris Mühlbauer  
1. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_

Frau Gisela Grotjahn  
2. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_

Frau Anna Wilhelm-Nuss  
Kassenwartin

  
\_\_\_\_\_

Frau Cornelia Peters  
Schriftführerin

  
\_\_\_\_\_

Frau Jutta Hübner  
Beisitzerin

  
\_\_\_\_\_

Ingelheim, 26. September 2018